

## Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Migros Bank AG

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann es zu Situationen kommen, in denen gegenläufige Interessen auftreten, die zu einer Benachteiligung von Kundinnen und Kunden führen (sogenannte «Interessenkonflikte»). Solche Konfliktsituationen gilt es frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen weitestgehend auszu-schliessen oder, falls dies nicht ausreichend möglich ist, transparent gegenüber Kundinnen und Kunden offenzulegen.

### Wozu dient dieses Dokument?

«Was zählt, ist der Dienst am Kunden.» Im Sinne dieses Leitsatzes von Gottlieb Duttweiler erklären wir Ihnen nachfolgend, wie wir mit möglichen Interessenkonflikten umgehen und welche Massnahmen wir zur Wahrung der Interessen unserer Kundinnen und Kunden ergreifen.

### Wo können Interessenkonflikte entstehen?

Interessenkonflikte können bei Finanzdienstleistungen überall dort entstehen, wo verschiedene Parteien gegenläufige Interessen haben und die eine Partei eine oder mehrere der anderen Parteien berät oder für diese Entscheidungen trifft. Somit sind Interessenkonflikte zwischen der Migros Bank AG und ihren Kundinnen und Kunden, zwischen verschiedenen Abteilungen innerhalb der Migros Bank AG sowie zwischen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden der Migros Bank AG denkbar.

### Mögliche Konfliktsituationen

Interessenkonflikte können bei der Erbringung unterschiedlicher Finanzdienstleistungen entstehen, so beispielsweise:

- bei Zahlung von individuellen variablen Vergütungen («Boni») an die Mitarbeitenden;
- beim Erlangen nicht öffentlich verfügbarer Informationen bzw. entsprechender Informationsvorteile;
- bei der Vermögensverwaltung oder Anlage- und Finanzberatung von Kundinnen und Kunden;
- beim zeitlichen Zusammenfallen von Aufträgen verschiedener Kundinnen und Kunden sowie von Eigengeschäften der Migros Bank AG oder ihrer Mitarbeitenden;
- beim Vertrieb eines Produkts oder einer Dienstleistung, insbesondere wenn es sich um Eigenprodukte handelt;
- bei der Erstellung und Publikation von Finanzanalysen;
- bei Erhalt oder Gewähr finanzieller oder sonstiger Vorteile von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen.

### Wie gehen wir mit Interessenkonflikten um?

Der Migros Bank AG ist die Wahrung von Kundeninteressen ein grosses Anliegen. Sie strebt daher an, allfällige Interessenkonflikte möglichst frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen – wie interne Weisungen, Prozesse und Kontrollmechanismen – zu deren Vermeidung oder zumindest Begrenzung zu etablieren.

### Massnahmen

Zu den von der Migros Bank AG etablierten Massnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von möglichen Interessenkonflikten gehören beispielsweise:

- Verzicht auf die Zahlung individueller variabler Vergütungen («Boni») für sämtliche Mitarbeitende der Migros Bank, einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Weisungen zu neberwerblichen, nicht-gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeiten sowie Bankvollmachten von Mitarbeitenden;
- Weisungen zu Geschenken oder sonstigen Vorteilszuwendungen von Dritten;
- Weisung zu Eigengeschäften der Migros Bank AG und deren Mitarbeitenden;
- Verhaltensgrundsätze und -regeln, Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen bzw. Informationsbarrieren zwischen Abteilungen und Regelungen zum Umgang mit preissensitiven, nicht öffentlichen Informationen;
- Weisungen zum Emissionsgeschäft und zu Vermögensverwaltungsaufträgen;
- Prozesse und bankinterne Anlaufstellen zur Meldung von Missständen;
- Einhaltung des Verhaltenskodex der Migros-Gruppe: Wir sind in all unseren Handlungen verantwortungsbewusst, ehrlich und zuverlässig und respektieren die Gesetze und internen Richtlinien.

### Können Benachteiligungen durch Massnahmen stets ausgeschlossen werden?

Die Migros Bank AG setzt für ihre Kundinnen und Kunden alles daran, Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden oder weitestgehend zu begrenzen. Wenn trotz aller getroffener Massnahmen zur Beseitigung von Interessenkonflikten eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden die betroffenen Kundinnen und Kunden hierüber in geeigneter Weise informiert. Diese Offenlegung kann situationsspezifisch persönlich oder in Form von Vertrags- oder Informationsdokumenten erfolgen.

### Welche allgemeinen Interessenkonflikte gibt es bei uns?

Die Migros Bank AG bietet neben Drittfinanzprodukten auch eigene Anlagefonds und Strukturierte Produkte an und im Rahmen von Fondsplan- und Strategiefondsberatungen beschränkt sich das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot ausschliesslich auf unsere eigenen Migros Bank Fonds.

In diesem Kontext kann hinsichtlich Anlageberatung und Vermögensverwaltung durch die Migros Bank AG bzw. deren Mitarbeitenden innerhalb derselben Risikokategorie von Finanzprodukten ein Interessenkonflikt nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Interessenkonflikt könnte zwischen der Migros Bank AG und ihren Kundinnen und Kunden namentlich im Rahmen des Anlageberatungs-Auftrags daraus resultieren, dass die Migros Bank AG beim Einsatz von Migros Bank Fonds und Strukturierten Produkten die von Dritten erhaltenen Vertriebsentschädigungen entsprechend

der im Anlageberatungs-Auftrag getroffenen Vereinbarung einbehält, während die im Zusammenhang mit Kollektivanlagen Dritter erhaltenen Entschädigungen an die Kundinnen und Kunden weitergeleitet werden. Auf Wunsch erhalten die Kundinnen und Kunden eine Abrechnung.

Sämtliche Vertriebsentschädigungen, welche die Bank im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen für eingesetzte Finanzinstrumente von Dritten erhält, werden der Kundschaft weitergegeben. Die Bank überweist diese weiterzugebenden Entschädigungen einmal pro Jahr pauschal auf ein Transaktionskonto der Kundin oder des Kunden. Auf Wunsch erhalten die Kundinnen und Kunden eine Abrechnung.

Ferner verwaltet die Migros Bank AG das Vermögen der Migros Bank Fonds und erbringt weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufsetzen, dem Verwalten und dem Vertrieb der Migros Bank Fonds, wofür sie von der jeweiligen Fondsleitungsgesellschaft entschädigt wird. Im Falle des Einsatzes von Migros Bank Fonds wird somit ein wesentlicher Teil der in den jeweiligen Fondsdokumenten (Prospekt bzw. Basisinformationsblatt) angegebenen Verwaltungsgebühren von den Fondsleitungsgesellschaften an die Migros Bank AG – zusätzlich zur von den Kundinnen und Kunden gemäss dem jeweiligen Auftrag zu bezahlenden Anlageberatungsgebühr – ausbezahlt.

Um eine mögliche, nicht sachgerechte Bevorzugung von Produkten der Migros Bank AG gegenüber Drittfinanzprodukten zu verhindern, gelten bei der Auswahl der eingesetzten bzw. empfohlenen Finanzprodukte folgende Grundsätze: Sind neben Finanzinstrumenten von Drittanbietern im Einklang mit den Anlagerichtlinien und der Asset Allocation der Migros Bank AG vergleichbare Produkte der Migros Bank AG verfügbar, werden im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen und Anlageberatungs-Aufträgen diejenigen Produkte eingesetzt bzw. empfohlen, welche nach der Einschätzung der Migros Bank AG und unter Berücksichtigung sämtlicher Produktgebühren sowie etwaiger Entschädigungen für die Kundinnen und Kunden das vorteilhafteste Rendite-Risiko-Verhältnis aufweisen.